

86. Der versuchten Abtreibung macht sich ein Arzt schuldig, der bei einer Schwangeren eine Einspritzung in der Absicht vornimmt, Blutungen hervorzurufen, um dadurch einen weiteren Eingriff zur Beseitigung der Frucht gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

I. Strafsenat. Urf. v. 5. November 1943 g. St. u. a.  
1 D 326/43.

I. Landgericht Ulm.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, ein Arzt, hatte den Willen, bei zwei Schwangeren „durch Einspritzung von Hypophysin Blutungen herbeizuführen und hiernach die Frucht zu beseitigen“. Die Revision entnimmt aus diesen Worten als Auffassung des LG., die Hypophysin-Sprizen als solche seien nicht bestimmt gewesen, den Abgang der Frucht herbeizuführen, sondern der Angeklagte habe sich durch die Sprizen nur die „Indikation“ für eine Abtreibung zu schaffen gesucht, die er künftig habe vornehmen wollen. Sie schließt daraus, die Einspritzungen seien nur Vorbereitungs-handlungen gewesen, so daß der Angeklagte zu Unrecht wegen versuchter Abtreibung verurteilt worden sei.

Der Ansicht der Revision kann der Senat nicht beitreten. Allerdings ist der oben wiedergegebene Satz der Urteilsbegründung in seiner Bedeutung nicht ganz klar. Er läßt seinem Wortlaute nach die Auslegung zu, die ihm die Revision gibt. Auch die Urteilsfeststellungen, die ihm vorangehen, sind nicht geeignet, ihm

eine eindeutige Auslegung zu geben. Nach diesen Feststellungen hat der Angeklagte bei der früheren Mitangeklagten D. die Einspritzung vorgenommen, um Wehen anzuregen und Blutungen herbeizuführen, die ihm dann die Möglichkeit verschaffen sollten, eine Ausstrahlung vorzunehmen; für den Fall M. stellt das LG. fest, der Angeklagte habe mit dem Willen gehandelt, eine Blutung herbeizuführen, um daraufhin eine Ausschabung vornehmen zu können. Nach der Annahme des LG. wollte also der Angeklagte bei den beiden schwangeren Frauen Blutungen als Anzeichen eines drohenden Fruchtabganges herbeiführen. Ob nach der Annahme des LG. der Angeklagte damit gerechnet hat, die Blutungen würden Wehen und die Ausstoßung der Frucht zur Folge haben, oder ob er damit gerechnet hat, die Blutungen würden ihm den Vorwand zu weiteren Eingriffen geben, die der Beseitigung der Frucht dienen sollten, läßt die Urteilsbegründung nicht erkennen. Doch ist eine weitere Aufklärung nach dieser Richtung nicht erforderlich; denn ob die eine oder die andere Annahme zutrifft, ist rechtlich gleichgültig. In jedem Fall ist der Angeklagte zu Recht wegen versuchter Abtreibung verurteilt worden. Im Falle der ersten Möglichkeit ist klar, daß der Angeklagte nach seiner Vorstellung mit der Vornahme der Einspritzungen alles getan hat, um den Fruchtabgang zu veranlassen und auf diese Weise die Frucht zu töten. Die in Aussicht genommene Ausschabung hätte dann nach seiner Vorstellung nur dazu dienen sollen, etwaige Gewebe zu beseitigen, die von dem Geburtsvorgang in der Gebärmutter zurückgeblieben wären. Die Ausschabung würde in diesem Falle nicht mehr ein Teil der eigentlichen Abtreibungshandlung sein. Unterstellt man die zweite Möglichkeit, so hätte nach der Vorstellung des Angeklagten die Einspritzung nur eine solche Gefahr schaffen sollen, daß ein weiterer Eingriff zur Beseitigung der Frucht medizinisch gerechtfertigt erscheinen sollte. In diesem Falle hätte der Angeklagte mit der Einspritzung noch nicht alles getan, was nach seiner Vorstellung erforderlich war, um die Frucht zu töten. Trotzdem enthielt auch in diesem Falle die Vornahme der Einspritzung schon den Anfang der Ausführung der beabsichtigten Abtreibung. Das geschützte Rechtsgut, die Frucht im Mutterleibe, war nach dem Willen des Angeklagten durch die Einspritzung bereits unmittelbar gefährdet. Bei natürlicher Auffassung stellt sich die Ein-

iprigung als notwendiger Bestandteil der weiteren Abtreibungshandlung dar. Sie ist mit ihr durch die Zweckbestimmung so untrennbar zu einer Einheit verbunden, daß sie bereits als Anfang der Abtreibungshandlung erscheint (RGSt. Bd. 71 S. 4, S. 53, S. 383, Bd. 73 S. 142, Bd. 74 S. 86). Ob die Einspritzung von Hypophysin bei dem Grade der Schwangerschaft der beiden Frauen tatsächlich geeignet gewesen wäre, Blutungen und Wehen hervorzurufen und die Ausstoßung der Frucht zu bewirken, ist für die Frage des Versuches rechtlich unerheblich; denn für den Begriff „Anfang der Ausführung“ genügt es, daß die Handlung der, wenn auch irrigen, Auffassung des Täters über die Verursachung entsprechen, also nach seiner Vorstellung den Tatbestand der Straftat verwirklichen soll (RGUrt. v. 14. November 1938 5 D 288/38 = JW. 1939 S. 90).